

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
(Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG –)
– Drucksachen 8/3172, 8/4006 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Folgende §§ 33 a bis 33 d werden eingefügt:

„§ 33 a

Der Bundeszuschuß dient

1. zur Sicherung der Zahlung des Mindestbeitrages an die gesetzliche Krankenversicherung und an die gesetzliche Rentenversicherung der Angestellten sowie zur Rentensteigerung;
2. zur Abgeltung des Beitragsanteils des Verwerters bei eigener Verwertung;
3. zur Erstattung der Verwaltungskosten.

§ 33 b

(1) Versicherungspflichtige Künstler und Publizisten erhalten zu jedem Beitragsanteil, den sie an die Einzugsstelle entrichtet haben, einen Bundeszuschuß. Der Bundeszuschuß soll der Höhe des Mindestbeitragssatzes zur Angestelltenversicherung (§ 124 Abs. 2 AVG) entsprechen. Für die gesetzliche Krankenversicherung ist ein angemessener Betrag als Mindestbetrag festzusetzen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt entsprechend dem Haushaltsansatz zum 30. September eines jeden Jahres für das nachfolgende Jahr die Höhe der Zuschußbeträge.

(2) Der Bundeszuschuß wird von der Einzugsstelle dem Konto des Versicherten gutgeschrieben. Er wird, zusammen mit dem nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 gebildeten Guthaben, dazu verwendet, in den Jahren, in denen das Jahreseinkommen des Versicherten die für ihn nach § 126 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Beitragsbemes-

sungsgrenze nicht erreicht, den für den Versicherten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzuführenden Gesamtbeitrag zu entrichten oder entsprechend zu erhöhen.

(3) Nach Ablauf von jeweils fünf beitragspflichtigen Kalenderjahren sind drei Fünftel des angesammelten Guthabens als Beitragsvorauszahlung des Versicherten zu verwenden. § 14 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Verfahren durch Rechtsverordnung näher zu regeln.

§ 33 c

Verwertet der Versicherte seine Werke oder Leistungen selbst ohne Mitwirkung eines VerwerTERS, ist der dadurch entfallende Beitragsanteil des VerwerTERS aus dem Bundeszuschuß zu leisten.

§ 33 d

Verwaltungskosten sind beim Bundesversicherungsamt geltend zu machen und von diesem zu erstatten. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine angemessene pauschale Abgeltung festzusetzen."

Bonn, den 21. Mai 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung**Zu § 33 a**

Gesetzliche Festlegung der Verwendung des Bundeszuschusses.

Zu § 33 b

Die vorgesehene Verwendung des Bundeszuschusses führt einerseits dazu, daß durch die damit erreichte Höhe der Beitragsleistung in der Regel eine angemessene Alterssicherung herbeigeführt wird. Andererseits fördert sie die Bereitschaft vieler Künstler, die Versicherungssystemen bisher nur geringes Verständnis entgegengebracht haben, ihrer Beitragspflicht nachzukommen. Durch eigene Beitragszahlung erlangen sie einen – oft erheblich – höheren Zuschuß aus Bundesmitteln und damit die Anwartschaft auf eine angemessene Rente. Zugleich wird ein Ausgleich für wegen fehlenden Einkommens ausfallende Beiträge ermöglicht und damit der Zufluß an Beitragsmitteln besser abgesichert.

Die vorgesehenen Bundeszuschüsse reichen aus, um selbst bei 50 000 zu betreuenden Künstlern und Publizisten einen Zuschuß von insgesamt 100 bis 120 DM monatlich zu finanzieren, je nach der Zahl der sog. Selbstvermarkter, die zusätzlich Bundeszuschußmittel in Anspruch nehmen.

Aus dem Guthaben, das durch die Beitragsanteile der Versicherten und der Vermarkter sowie dem Bundeszuschuß gebildet wird, werden zunächst einmal die Beitragsausfälle ausgeglichen, so daß die Träger der Sozialversicherung kontinuierlich ihre Beiträge in der gesetzlichen Mindesthöhe erhalten. Sodann werden die Mittel dazu verwandt, bis zur Beitragsbemessungsgrenze die Beiträge aufzustocken, so daß nicht nur eine Mindestrente, sondern eine angemessene Rente zu erwarten ist.

Nach jeweils fünf Jahren soll das Guthaben zu drei Fünftel zugunsten des Versicherten aufgelöst und bei Beendigung seiner Versicherungspflicht ihm in der übrig gebliebenen Höhe zurücküberwiesen werden.

Zu § 33 c

Der Versicherte soll nicht mehr als 50 v. H. des Beitrages leisten. Kann die andere Hälfte nicht von einem Verwerter übernommen werden, wird sie aus dem Bundeszuschuß geleistet.

Zu § 33 d

Zur Verwaltungsvereinfachung soll bei der Kostenerstattung die wirtschaftlichere Art der Pauschal-Abgeltung ermöglicht werden.

